

Durchsetzungsinitiative

Eine subversive Attacke von rechts

[Der nachfolgende Text stammt von Alex Sutter, Co-Geschäftsleiter des Vereins humanrights. Er kann integral oder in Bausteinen ohne spezielle Genehmigung verwendet werden.]

Am 28. Feb. 2016 muss das Schweizer Stimmvolk über die «Durchsetzungsinitiative» der SVP abstimmen. Diese verlangt, dass eine Vielzahl von direkt anwendbaren, detaillierten Bestimmungen zur Ausschaffung von straffällig gewordenen Ausländern/-innen in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Gemäss der SVP soll damit nach dem Ja zur Ausschaffungsinitiative im Jahre 2010 der seither gültige Ausschaffungsartikel der Bundesverfassung «durchgesetzt» werden. Die SVP beharrt auf diesem Ansinnen, obwohl das Parlament inzwischen eine detaillierte Gesetzgebung zum selben Verfassungsartikel erlassen hat. Einzig mit einer Härtefallklausel hat das Parlament einen Unterschied gesetzt. So bleibt das Verhältnismässigkeitsprinzip im Rechtsverfahren minimal gewahrt.

Weshalb ist diese Volksinitiative für den schweizerischen Rechtsstaat ungemein gefährlich? Weshalb ist es unumgänglich, dass sich Menschenrechtsorganisationen und VerfechterInnen des Rechtsstaates aktiv gegen die Durchsetzungsinitiative engagieren?

Maximal ausgeweiteter Deliktkatalog

Die Durchsetzungsinitiative ist in vielen Punkten deutlich extremer als die am 28. November 2010 in einer Volksabstimmung angenommene Ausschaffungsinitiative.

Nebst einer Liste an Delikten, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden und automatisch zu einer Ausweisung führen sollen, wird eine zweite Liste von geringfügigeren Straftatbeständen festgeschrieben, die dann automatisch eine Ausweisung nach sich ziehen, wenn der Täter innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einem Erstdelikt mit einem beliebigen Strafmass verurteilt worden ist.

Konkret heisst das: Wenn ein Secondo einmal wegen einer Geschwindigkeitsübertretung eine Busse erhalten hat und innerhalb von 10 Jahren wegen Beteiligung an einer Schlägerei zu einigen Monaten Freiheitsentzug bedingt verurteilt wird, so müsste er nach dem Willen der Durchsetzungsinitiative zwangsläufig ins Herkunftsland seiner Eltern oder Grosseltern (zum Beispiel nach Vietnam) deportiert werden und er dürfte die Schweiz während 10 Jahren nicht mehr betreten.

Schädlich für die Integration

Eine allfällige Annahme der Durchsetzungsinitiative wird die vielen Menschen mit ausländischem Pass, welche ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht haben, am härtesten treffen. Sie können – unter Umständen wegen zwei relativ harmlosen Gesetzesbrüchen – jederzeit ihrem vertrauten Umfeld entrissen und in eine Lebenswelt katapultiert werden, die ihnen vielleicht gänzlich fremd ist. Dieses Damoklesschwert hat eine äusserst schädliche Wirkung auf die Integrationsfähigkeit der Secondos und Secondas. Die Annahme der Durchsetzungsinitiative würde eine permanente Entwurzelung dieser Bevölkerungsgruppe begünstigen.

Rechtsstaatlich fatal

Nicht nur die integrationspolitische Botschaft der Durchsetzungsinitiative ist verheerend. Denn sie untergräbt gleich mehrere Säulen des schweizerischen Rechtsstaates. Ob sie nur ins Wanken kommen oder gar fallen werden, ist jetzt noch schwer abzuschätzen.

Da die Durchsetzungsinitiative den Automatismus von Ausschaffungen bei sehr vielen Delikten zur Folge hätte, würde damit das Prinzip der Verhältnismässigkeit bzw. der gerichtlichen Einzelfallbeurteilung im Falle von Grundrechtseinschränkungen ausser Kraft gesetzt. Dies ist eine starke Missachtung unserer Rechtsordnung, die auf dem Prinzip der Gerechtigkeit im Einzelfall beruht. Jeder Mensch muss weiterhin das Recht haben, seine Menschenrechte vor Gericht einzuklagen, wenn diese von einem gesetzlich verankerten behördlichen Entscheid bedroht sind.

Erstmals soll in die Verfassung geschrieben werden, dass alle Garantien der EMRK, welche nicht wie das Folterverbot dem zwingenden Völkerrecht zugezählt werden, von den neuen Verfassungsbestimmungen übertrumpft werden. Das heisst insbesondere, dass das Recht auf Familie nach Art. 8 EMRK in Ausschaffungsfällen nicht mehr gelten soll.

Selbst das Non-Refoulement-Prinzip, das als Teil des zwingenden Völkerrechts eine Ausschaffung verbietet, wenn im Zielland die Gefahr von Folter oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe besteht, wird auf unzulässige Weise eingeschränkt, indem die Kantonsgerichte bei diesbezüglichen Beschwerden die letzte Instanz sein sollen und das Bundesgericht in dieser für Leib und Leben zentralen Frage ausgeschaltet wird.

Programmierte Verletzung des Völkerrechts

Weil der «Vorrang von Landesrecht vor dem Völkerrecht» im Bereich der Ausschaffung von straffällig gewordenen Ausländern/-innen in der Verfassung festgeschrieben werden soll, verletzt die Durchsetzungsinitiative das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU. Denn EU-Bürger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz müssten unter Umständen bereits nach leichten Straftaten weggewiesen werden. Dieser (nach der Masseneinwanderungsinitiative) zusätzliche Vertragsbruch würde die Verhandlungsposition der Schweiz gegenüber der EU bei der Neuverhandlung der Personenfreizügigkeit nochmals ganz erheblich schwächen.

Gewaltenteilung ausgetrickst

Die Durchsetzungsinitiative stellt einen Missbrauch des Instruments der Volksinitiative dar. Denn sie schreibt eine detaillierte Gesetzesbestimmung in die Bundesverfassung. Gesetzgebung ist aber die Aufgabe des Parlaments.

Mit der Durchsetzungsinitiative wird das Parlament als Gesetzgeber nicht nur prinzipiell, sondern auch faktisch nach getaner Arbeit übergangen. Dies ist umso stossender, als das Parlament den Gesetzgebungsauftrag aus der Ausschaffungsinitiative fristgemäss erfüllt hat. Die Durchsetzungsinitiative ist «subversiv»; denn sie untergräbt ganz gezielt die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments und das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit des Parlaments.

Mit dem neuen Gesetz ist das Parlament den Anliegen nicht nur der ursprünglichen Ausschaffungsinitiative sondern auch der Durchsetzungsinitiative im grösstmöglichen Masse

entgegen gekommen. Damit hat das Parlament den rechtstaatlichen Spielraum ausgereizt. Wenn jetzt die SVP die Durchsetzungsinitiative dennoch zur Volksabstimmung bringt, so betreibt sie eine Zwängerei auf Kosten des Rechtsstaates.

Eine Annahme der Durchsetzungsinitiative würde nicht nur das Parlament sondern auch das Bundesgericht in eine äusserst unangenehme Lage versetzen. Denn nach seiner geltenden Rechtsprechung würde es trotz der neuen Bestimmungen am Vorrang der menschenrechtlichen Vorgaben der EMRK festhalten. Bei dieser konsequenten Haltung wäre eine weitere populistische Kampagne gegen das Bundesgericht vorprogrammiert, und sein öffentliches Ansehen würde, wenn es – wie nicht anders zu erwarten – unbeirrt bliebe, in breiten Bevölkerungskreisen darunter leiden.

Wegbereitung für die «Fremde-Richter-Initiative»

Sollte die Durchsetzungsinitiative vom Stimmvolk angenommen werden, so hat die SVP einen gewaltigen Schritt hin zur Annahme der «Fremde-Richter-Initiative» bzw. «Selbstbestimmungsinitiative» getan. Denn in diesem Fall wird sich die SVP im künftigen Abstimmungskampf darauf berufen können, dass sich der Souverän bereits zwei Mal – bei der Ausschaffungs- und bei der Durchsetzungsinitiative – im vollen Bewusstsein der Konsequenzen für die Ausserkraftsetzung eines von der EMRK verbürgten Menschenrechts entschieden habe. Damit habe «das Volk» zum Ausdruck gebracht, dass sein Wille über dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu stehen habe und sich die schweizerische Rechtsordnung im Konfliktfall nicht um die EGMR-Urteile zu kümmern brauche. Genau diese Verallgemeinerung möchte die «Fremde-Richter-Initiative» in die Realität umsetzen.